Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Dr. iur. et lic. phil. Evren Somer
Juristische/r Sekretär/in mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 36
evren.somer@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-3561/SO

Per E-Mail an:
matthias.ebnoether@oberengstringen.ch
Politische Gemeinde Oberengstringen

Herr
Matthias Ebnöther
Gemeindeverwaltung Oberengstringen
Zürcherstrasse 125
8102 Oberengstringen

Zürich, 29. April 2025

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERENGSTRINGEN / 2. VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Ebnöther

Mit Online-Formular haben Sie uns am 18. April 2025 die überarbeitete Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Mustergemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom April 2025 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

Bei der vorliegenden Vorlage handelt es sich um eine Teilrevision der geltenden Gemeindeordnung. In der Überschrift auf dem Titelblatt der Gemeindeordnung wird neu das Datum der Urnenabstimmung vom 28. September 2025, also jener der Teilrevision aufgeführt. Das Datum der Totalrevision auf dem Titelblatt darf nur bei einer Totalrevision angepasst werden. Wir empfehlen dringend, das ursprüngliche Datum «24. September 2017» auf dem Titelblatt beizubehalten.

Die Vorlage einer Teilrevision an die Stimmberechtigten und deren Genehmigung durch den Regierungsrat umfasst ausschliesslich die eingefügten, geänderten und aufgehobenen Bestimmungen. Bei einer Teilrevision ist daher nicht die gesamte Gemeindeordnung den Stimmberechtigten an der Urne bzw. dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten, sondern lediglich die geänderten, aufgehobenen bzw. eingefügten Artikel. Im Weiteren verweisen wir in formeller Hinsicht auf unsere Ausführungen auf S. 59 MuGO. Für weitere Hilfestellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

In unserem ersten Vorprüfungsbericht haben wir empfohlen, bei einer Teilrevision die ursprünglichen Buchstaben oder Ziffern nicht zu verändern, sofern neue eingefügt oder bestehende gestrichen werden. Die Beibehaltung der bestehenden Nummerierung trägt wesentlich zur Transparenz und damit zur Rechtssicherheit bei. Es lässt sich so jederzeit einfach feststellen, welches Recht zu welchem Zeitpunkt galt. Dies ist vor allem in einem Rechtsmittelverfahren von grosser Bedeutung. In der überarbeiteten Vorlage ist die Nummerierung dennoch verschoben worden. Wir nehmen dies zur Kenntnis.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

V. Übergans- und Schlussbestimmungen

Da es sich bei der vorliegenden Revision um eine Teilrevision handelt, dürfen Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten der Totalrevision nicht aufgehoben werden. Die Streichung von Art. 49 und Art. 50 der geltenden GO bzw. der Art. 50 und Art. 51 gemäss neuer Nummerierung sind nicht genehmigungsfähig. Aus diesem Grund sind die beiden Bestimmungen in der Gemeindeordnung unverändert zu belassen.

Für das Inkrafttreten der Teilrevision braucht es ein neues Unterkapitel bzw. neue Artikel. Diese Anpassung empfehlen wir Ihnen in der Gemeindeordnung wie folgt abzubilden:

> «V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
>
> **1. Totalrevision**
>
> **Art. 50 Inkrafttreten**
>
> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.
>
> **Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse**
>
> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderung aufgehoben.

Darunter kommen dann Anmerkungen zur Urnenabstimmung vom 24. September 2017, Unterzeichnung sowie Genehmigung durch den Regierungsrat (siehe dazu S. 58 MuGO).

> **2. Teilrevision vom 28. September 2025**
>
> **Art. 52 Inkrafttreten**
>
> [1] Die Änderung von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Wahl des Schulpräsidiums), Art. 6 (leerer Wahlzettel mit Beiblatt), **Art. 27 Abs. 2** (Anzahl Mitglieder der Schulpflege) sowie Art. 52 Abs. 1 (Inkrafttreten der Teilrevision) dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am **dd. Monat 2025** in Kraft.

[2] Die übrigen Änderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberengstringen vom 24. September 2017 wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde
Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:
Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.»

Erläuterungen zu Art. 52 Abs. 1: Wenn die Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen in der 2. Oktober Woche 2025 erfolgen soll, müsste die Abstimmung über die Teilrevision der GO entweder noch früher als im September stattfinden oder die Teilrevision durch den Regierungsrat rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Es ist in dieser Konstellation suboptimal, dass die Urnenabstimmung am 28. September 2025 stattfindet und die Wahlanordnung zwei Wochen danach, also noch bevor die Rekursfrist von 30 Tagen abgelaufen ist, erfolgt. Sofern möglich, empfehlen wir, die Wahlanordnung nach Ablauf der Rekursfrist, also anfangs November 2025 zu publizieren. Eine weitere Möglichkeit, die Ihnen auch Zeit verschafft, wäre die Verschiebung der Wahlen auf einen späteren Monat wie April.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Evren Somer

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der Webseite des Kantons Zürich.